



Heimatgalerie



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde.

Herausgegeben von
Prof. Dr. Udalbert Depiny.

Verlag R. Pirngruber, Linz.

2. Jahrgang 1921.



Inhalt.

	Seite
Dr. E. Sager: Johann Worath, der Bildhauer des Schlägler Prälaten Greysing	1
Dr. E. Strahmayr: Die Beziehungen des Topographen Martin Zeiller zu den ober- österreichischen Ständen	15
Fr. Selter: Rund um Linz	16, 85, 148
Dr. E. Kriechbaum, Bauernhausformen im Landschaftsbilde des Bezirkes Braunau	24
Dr. G. Kyrle, Hochäder in Oberösterreich	73
Fr. Neuner: Taufkirchen an der Pram	78
G. Gugih: Die schöne Linzerin	92, 154
S. Commenda: Die Hagelschäden von 1840 bis 1870 in Oberösterreich	137
Dr. B. Böfinger: Der Fischbehälter des Stiftes Kremsmünster	142
Dr. E. Baumgartinger: Die Gründung der ersten Senfenwerke in Scharnstein	162
Dr. A. Haberlandt: Die volkstümliche Sammlung des städt. Museums in Steyr	165
Fl. Krinzinger: Das Stift Schlägl und seine Glashütten	209
Dr. E. Strahmayr: Das oberösterreichische Landesarchiv	227

Bausteine zur Heimatkunde.

Sege und St. Georgitag (Fr. Prillinger). — Vom Bannen (Th. Berger). — Ein Gichtbrief (L. Stelzmüller). — Kirchenfischbilder (J. Aschauer). — Nachtwächterrufe (S. Schnögg, Dy.). — Weihnachtslied und Weihnachtsbrauch II (R. Jöpsl). — Glöcklerabend 1921 in Bad Ischl (M. Anreiter). — Silvester- und Glöcklerbrauch am Traunsee (Obern- gruber). — Der Glöcklerbrauch (Dy.). — Ein Landessagenbuch (Dy.)	28
Namenbuch von Linz. Verzeichnis der Einwohner von Linz in der Zeit von 1120 bis 1500 (Fr. Selter)	103, 179, 237
Welche Ausblicke eröffnet uns die vergleichende Betrachtung heimatlicher Befestigungen? (M. Avanzini). — 's Umgehn (J. Mayrhofer). — Anbannen (S. Gallnbrunner). — Der Näslingfang in der Ischach (J. Vogl). — Die Pilotentreiber (M. Remptner). — Lichtmeß (Dy.). — Bräuche aus der Fastenzeit (L. Margeliff). — Ostertage in Laakirchen (Fr. Prillinger). — Das Dreschhermandl (G. Groß)	110
Hochzeitsgebräuche in Gmunden (S. Gallnbrunner)	123, 192
Ortsniedereien (Th. Berger)	126
Goldmännlein vom Traunstein bis zum Dachstein (Fr. Prillinger). — Erinnerung aus dem Dreißigjährigen Kriege (L. Stelzmüller). — Lannhäuser (Dy.). — Lichtmeßlied (L. Dobreg- berger). — Die Antlagnacht in Traunkirchen (Th. Kotiborsky). — Ein Zimmermannspruch (M. Khl). — Vom Anbannen (Dy.). — Viehhüterweise (J. Aschauer)	183
Hochäder im Bergholz bei Laakirchen (Fr. Prillinger). — Stadtkirmer und Stadtwachtmeister in Freistadt (F. Gmainer). — Aus alten Hochzeits- und Zehrungsregistern (M. Weßinger). — Bemalte Totenschädel (Dy.). — Ein Gedächtnisbild 1730 (Dy.). — Philippifegen und Maibaum (R. Benda, Dy.). — Aus geschriebenen Lieberbüchern I (F. R. Blümmel). — Gerätinschriften aus Oberösterreich (Dy.)	243

Heimatsbewegung in den Gauen.

Braunauer Tage (Dy.). — Vertretertagung Wels (Dy.). — Landesverein für Heimatschutz (Dy.). — Heimatschutz Wels. — Museum Wels (F. Wiesinger). — Ortsgruppen (Dy.). — Heimatliche Vorträge (Dy.). — Alte Weihnachtsspiele (Dy.). — Fastnacht (Dy.)	44
Lauriacum (J. Sch.). — Alt-Freistadt (Fr. Rufsam)	131

Mädchenortsgruppen des Landesvereines für Heimatschutz. — Studentenortsgruppe Linz (A. Hagn). — Heimat und Jugend (Dy.). — Heimatschutz Steyr (G. Goldbacher) . . .	196
Neue Heimatvereine (Dy.). — Jugendtag in Lambach (M. Rhl.). — Landesverein für Heimatschutz (Dy.)	264

Kleine Mitteilungen.

Staatliche Denkmalspflege (D. Oberwalder). — Heimatkunde und Unterricht (Fr. Berger). — Inn- und Salzachschiffahrt (R. Adrian). — Mundartsammlung (A. Haasbauer). — Heimische Kartographie (Fr. Berger). — Kino und Heimatschutz (D. Oberwalder). — Heimatbewegung und Büchernetz (Dy.). — Landeszeitschrift (Dy.)	55
Heimatbewegung und Volksbildung. — Umfrage (Dy.)	133
Hochäcker in Oberösterreich. — Mitarbeit (Dy.)	202
Von alten Bäumen in Oberösterreich (Th. Kerschner). — „Sternsinger“ in Gurten (Fr. Peterlechner). — Grabbilder (R. Sieger)	267

Bücherbesprechungen.

Übersicht über die 1919 und 1920 erschienene oberösterreichische Geschichtsliteratur (E. Straßmayr)	203
Einzelbesprechungen	70, 135, 273
Sachverzeichnis	275
Berichtigungen	276

Abbildungen.

20 Tafeln.

Abbildungen im Text	27, 139, 145
Beilagetafeln	I bis XX.





Hochäcker im Bergholz bei Laakirchen. Die Hochäcker ziehen im leichten Abfall von Süden nach Norden. Westlich und nördlich vom Bergholz ist noch eine Wassergrabenanlage ersichtlich. Die heutige Längenausdehnung der Hochäcker beträgt 250 bis 300 m, die Breite 160 bis 200 m. Von den Äckern sind noch 12 Wellen zu zählen, deren Breite beträgt 10 bis 12 m, die Höhe 0'60 bis 0'80 m. Besonders im nördlichen Teile des Holzes sind die Wellen äußerst deutlich ersichtlich — ebenso noch zwei Wellen in der Wiese östlich. Nördlich des Waldes ein Steilhang. (War ehemals günstig für Wasserabfluß.) Westlich und südlich des Holzes, im heutigen Jungwald bestanden noch vor einigen Jahren Felder, die Wellen der Hochäcker wurden durch neuere Äckerarbeit vernichtet. (Lageplan 1:200 wurde angefertigt.) — Die in den Heimatgauen, S. 73 ff, von Dr. Kyrle erwähnten Hochäcker liegen 3 bis 6 km weiter östlich.

Franz Brillinger (Laakirchen).

Stadttürmer und Stadtwachmeister von Freistadt im 16. und 17. Jahrhundert. Anknüpfend an die früheren Abhandlungen dieser Zeitschrift über den Nachtwächter und dessen Dienst möge hier einiges gesagt werden über die Obliegenheiten des „Stadt Turnermasters“ und Stadtwachmeisters mit besonderer Berücksichtigung des Feuerwachdienstes. Als Quellen dienten „u. a. Bestellungen aus den Jahren 1548, 1560 und 1666 im hiesigen Stadtarchiv.

Mit dem Ansuchen um die Stelle hatte der Turmwächter — im Falle er aus fremdem Herrschaftsgebiet zuzog — dem Richter und Rat seinen Abschiedsbrief vorzulegen und darzutun, „wo er vormalen gedient und wie er abgeschieden sei“. Hernach mußte er versprechen, „sich mit seinen Leuten züchtig, fromm, ehrbar, aufrichtig, unabweislich und unbeschwerlich (zu) halten, wie es sich denn zu tun gebührt“. Dann „solle ihm und seinen zwei Gefellen, Bläsern oder Pfeifern, das Bettgewand eingekauft werden“.

Dienstwohnung des Türmers war naturgemäß die Stube auf dem Turm. „Hernach solle er auf den Turm ziehen und seine Herberge oben haben Tag und Nacht.“ In der Bestallung des (verheirateten) Paul Haysn (1560) wird beigelegt: „Weil er auf der Sankt Katharinakirche mit Weib und Gesinde seine wesentliche Wohnung nicht kann haben, soll er eine Herberge haben in dem Benefiziatenhaus des Gottsleichnamstiftes in der Hell.“ (Heute Stadel Ecke Huterer-Kirchengäßchen.)

Als Hauptpflichten des Stadttürmers werden stets erwähnt: Sorge für Sicherheit und Sauberkeit der Turmstube; die Feuerwache, das Blasen zu verschiedener Tageszeit, das Stundencufen und -nachschiessen (gewöhnlich durch seine zwei Gefellen besorgt, „die Stundencueffer“); ferner die Mitwirkung bei der Kirchenmusik, endlich das „Anblasen“ einreitender fremder Personen.

„Er solle auch weder zu Hochzeit (= Festlichkeit) noch Heirat, weil ihm dieselben allein zu „hoffieren“ vergönnt (er hatte das Recht, dabei aufzuspielen) herab dem Turm nicht kommen, sondern solches vorher einem Bürgermeister anzeigen, auch gleichfalls kein anderes „hoffieren“, als mit den Handwerksleuten herumziehen und den Turm leerstehen lassen ohne Erlaubnis des Bürgermeisters (sich) nicht unterstehen. Und ob (= wenn) er herabgeht, solle er die Wacht durch seine Diener fleißig verordnen,“ im übrigen aber „ohne sondere seine Notdurft (ohne besonderen Grund) nicht herabkommen, in die Taserne (Schenke) sitzen oder spazieren“.

„Den Turm soll er für und für versperret halten, niemand Fremden, Unbekannten hinaufführen, noch lassen, denn dieweil auf dem Turm die ganze Stadt besichtigt werden möge. Ist große Gefahr und Schaden dabei zu besorgen. Darum solle ihm solches mit Ernst eingebillt werden.“ (= eingeschärft. Die Bille war eine zweischneidige Sacke, womit die Mühlsleine geschärft wurden.)

„Auch gleichermaßen solle er den Turm sauber und lustig halten, keine Unsauberkeit und Wasser, wie vor beschehen, über den Turm weder in die Rinne bei dem Chor oder sonst auf das Kirchendach nicht ausschütten oder gießen und auch nicht zusehen, daß von den Seinigen oder anderen an dem Horn oder Blasbalg Schaden beschehe, sondern er solle alle Unsauberkeit bei der Nacht in Schächtern herablassen und ausschütten, wohin ihm Ordnung (= Befehl) gegeben wird.“

„Er solle auch das Feuer auf dem Turm fleißig bewahren, den Rauchfang oft kehren und säubern, damit kein Schaden erfolge. Auch wo er sonst einigen Schaden in dem Turm, an Bodensiegen, Glockenzimmer, Uhr und anderem im Auf- und Abgehen sehen würde, solle er alles einem Bürgermeister anzeigen und nicht verhalten. Es soll ihm auch das offene (= zerbrochene) Fensterglas und was in der Stube, auch Kammer zu bessern, gemacht und ganz eingantwortet werden. Und was aber fürder an demselben durch seinen und seines Gefindes Unfleiß zerbrochen (wird) und Schade geschieht, solle er selbes wiederum zu erstatten und machen zu lassen schuldig sein.“

Er soll ferner „eine jegliche Nacht gegen den Tag fleißige Wacht halten. Dann vor Witternacht ein anderer Wächter hinaufverordnet wird, dem solle er zu seiner Wachtstatt und Baum Aufgang lassen.“

„Er soll auch neben dem anderen Wächter des Feuers bei Tag und Nacht allzeit fleißig Acht und Aufsehen haben. Was er eigener Person nicht verrichten, durch seine Gehilfen verordnen. Wann — davor Gott sei — sich ein Feuer inner oder vor der Stadt erheben (sollte), das sichtiglich ist, soll er alsdann stracks den Glockenstreich, schneller und behender als sonst die Uhr schlägt, tun und für und für, alldieweilen er keine Dämpfung sieht, einen Puls nach dem andern anschlagen, bei dem Tag den roten Feuerfahnen, bei der Nacht die Laterne und ein Licht darinnen gegen dem Feuer ausstecken, damit die Unwissenden ihres Zulaufs eine Rundschau haben mögen und als alldieweil die Brunst währet, von dem Turm nicht kommen, bis ihm der Anschlag von dem Bürgermeister oder Richter abgeschafft wird.“ Die Bestallung 1560 fügt hinzu, bzw. führt folgendes näher aus: „Wenn das Feuer sichtiglich ausschlägt, so solle er dasselbe mit der Trompete oder Posaune vermelden.“ dann die rote Fahne ausstecken, ferner, wenn notwendig, den Glockenstreich geben. „Doch sollen zum ersten und zweiten Anschlägen über zwei oder drei Glockenstreiche nicht geschehen, auf daß die Leute durch vielfältige Streiche, so im ersten Anschlägen geschehen, nicht gar erschreckt werden also, daß sie vor Schreck nicht wissen, was sie tun sollen. Wo aber die Feuersnot so groß und gefährlich wäre, so soll er den anderen Anschlag mit vier oder fünf Streichen tun und alsdann so oft anschlagen, als es die Feuersnot erfordert.“

Auch soll er „alle Tag zu gewöhnlicher Stunde selbdrift gute künstliche Stüd aus der Musica blasen oder pfeifen: Morgens, wenn der Tag angeht, zu Mittag, zu der Nacht“. An Sonn- und Feiertagen aber hat er dann zu blasen, „wenn das Volk von der Kirche geht und Amt und Predigt vorbei ist“. Dafür entfällt an diesen Tagen das Spiel zu Mittag.

Zu den Obliegenheiten des Türmers gehört auch „die (zur Stadt) Einreitenden — was über zwei — zeitlich, ehewenn sie gar auf das Tor kommen, an(zu)blasen, damit die Torwartl desto statlicher ihr Aufsehen und Wacht haben mögen. Und wenn er also drei oder mehr Personen im Einreiten übersieht, soll ihm zur Strafe verboten sein, dieselben in der Herberg nicht anzublasen. (Er darf den Gästen nicht „hoffieren“.) Und wo aber viel Reiter, als 10, 20 oder mehr zureiten würden, so soll er zeitlich blasen und den Fahnen mit dem Stadtwappen ausstecken gegen dem Ort (von dem) sie herzuziehen und nicht irren, daß er nicht den Feuerfahnen für den Reiterfahnen ausstecke“.

Wenn an hohen Festen Unter mit dem Figurat (= mit Musikbegleitung) gesungen werden, soll er mit dem Schulmeister „mit seinen Instrumenten den Gesang zieren“.¹

Der „Turnermeister“ hatte auch den Stundennachschlag zu besorgen, abwechselnd mit seinen „Gesellen“, den zwei Stundenrufern.

Eine der Haupteinnahmequellen aber für diese und besonders für ihn — und nicht selten auch die Ursache von Streit und Hader unter den Dreien oder gar Enthaltungen vom Dienste — bildete das bereits erwähnte „Hoffieren“, das ist Aufspielen bei Festen und in Schenken. Der „fürsichtige“ Rat erlaubte wohl, daß Gäste und fremde Leute ihn „zu hoffieren begehren, daß er sie besuche in den Herbergen mit der Musica“, drang aber sehr darauf, daß er sie „nicht beschwere“ und schrieb vor, von einem Armen, der die Trompete oder Pfeife begehrt, dürfe er 7 bis 8 Schilling Pfennig begehren, bei Hochzeiten von Reichen, die Trompete und andere Instrumente wollen, 2, 3, oder 4½ fl. (Bestallung 1560 und 1583.) Der Dienst aber durfte darob nicht leiden. „Und wenn er auch in den Märkten zu Nacht in den Wirtshäusern hoffieret, sollte er rechter ordentlicher Zeit sich auf dem Turm einfinden, damit die Nacht gegen den Tag nicht leerstehe. — Ihm solle auch das Ausziehen zu Weihnachten aufs Land abgeschnitten und ferner nicht erlaubt sein“.

Als Befoldung und sonstige Vergütung erhielt der „Stadt-Thurner“ folgendes: Alle Samstage durch den Stadtkämmerer 6 Schilling Pfennig, für den Winter 4 Klafter Scheiter oder das Geld hiefür. 1560 heißt es: „Für ihn und seine Gesellen wöchentlich alle Samstag 10 Schilling Pfennig, macht im Jahre 65 Pfund Pf.“ (= ungefähr 65 fl.) Die Bestallung 1548 fährt fort: „So er die zwei Jahre ausgedient, solle ihm und seinen zwei Dienern jedem besonders ein Kleid, nämlich eine Rockhose und Wams von gemeiner Stadt gegeben werden.“ Hingegen 1560: „Jedes Jahr ein ziemlich (= gebührendes) Kleid für den Dienst der Stadt.“ Hat aber ein Geselle dieses erhalten, so ist er verpflichtet, das Jahr fertig zu dienen. Ginge er früher fort, sollte ihm der Meister das Dienstkleid nehmen und es seinem Ersatzmann überantworten.

Über Aufkündigung, bzw. Verlängerung des Dienstes noch folgendes.

„Wo er auch über die bestimmten zwei Jahre den Dienst länger haben oder länger zu dienen nicht lustig, solle er dasselbe halbe Jahr vorher ersuchen, den Dienst begehren oder aufsagen. Das in seinen Willen steht. Das auch gleichermaßen einem ehesamen Rat bevorsteht, wo man ihn länger zu einem Turne nicht haben wolle, auch ein halbes Jahr aufgesagt werden solle.“ Der 1560er Dienstvertrag kürzt die Kündigungsfrist auf ein Vierteljahr und betont von Seiten des Rates das Recht, „ihm nicht allein den Dienst, wenn er ihnen zu einem Diener ungeschicklich wäre, sondern auch, wenn er sich nicht wohl oder unfleißig, verweilich, beschwerlich und sträflich hielte, jederzeit ihn von dem Dienst zu urlauben und nach seinem Verdienst und Verbrechen zu strafen“.

So der Turmwächter.

Des Stadtwachtmeisters Hauptaufgabe hinwiederum war die Überwachung des Personen-, Wagen- und Warenverkehrs und der Sicherheitsdienst in der Stadt im engeren Sinn. Dieser zweite Punkt möge näher ausgeführt werden nach einer Instruktion des Jahres 1666.

Er hatte zu wachen, daß in Marktzeiten nach 9 Uhr abends kein fremder oder lediger Handwerksbursche, Burschen überhaupt nicht mehr auf der Gasse seien, es geschehe den mit Erlaubnis des Rates. Auf jeden Fall hatte er das Umherschweifen solcher mit Spielleuten, Schreien oder gar Schlägereien mit Waffen zu verhindern, sie nach Hause zu verweisen, im Fall der Widerspenstigkeit sie in Arrest (auf das Ringertor) zu stecken.

¹ Das Inventar nach dem Tode des Turmwächters Wolf Queber 1613 weist unter anderem folgende Instrumente auf: 3 Posaunen, 4 Trompeten, 5 Zinken, 1 Schalmei, 9 Querpfeifen, 8 Geigen, 1 Zither. — Und ein Inventar um 1770: 4 Violinen, 2 Oboen, 4 Trompeten, 4 Posaunen, 1 Hörner, 1 Bass, 3 große und 6 kleine Trompetenbögen. Der Stadtwächter und seine Gehilfen sind die Stadtmusiker der alten Zeit und waren alle eingekauft in die Junkt der Spielleute, die wieder dem obersten Spielgrafenamt unterstand.

Bei solchem Rumor, Auflauf und Rauffhändeln in oder vor der Stadt, in Gassen und Häusern hatte der Stadtwachtmeister mit zwei oder mehr Wächtern einzuschreiten, würden sie aber nicht mächtig genug sein, sollte er mehr mitnehmen, aber darauf achten, daß die Wache nicht entblößt werde; im Falle der Notwendigkeit die Rotten der nächstgelegenen Handwerker oder Bürger zu Hilfe rufen und Bürgermeister und Stadtrichter verständigen. Den Schuldigen soll er zuerst mit gütigen, aber entschiedenen Worten zureden, hülfle das nicht, wäre er verpflichtet, sie durch den Gerichtsdiener dem Stadtgerichte einliefern zu lassen.

Damit er jederzeit für solche Fälle bereit sei, hatte er die Nacht auf der Wachtstube zuzubringen.

Zu gewöhnlicher Zeit mußte die Gassenrunde gemacht werden, in Kriegs- und Quartierszeiten mit oder neben der militärischen Wacht.

In solchen Zeiten, ferner bei großem Volksandrang oder wenn sich verdächtiges Gesindel in der Umgebung umhertrieb, war er zu besonderer Obforge beim Rundgang abends vor Torfperre und gegen früh verhalten. Die Schranken vor dem Tor mußten aufgezogen, die Schildwacht besetzt sein. Verdächtige Personen sollte er auf der Wachtstube festhalten oder dem Stadtrichter zum Examen vorführen oder sie vor Torfchluß durch einen Wächter in die gewünschte Herberge begleiten lassen.

Bei nächtlicher Ein- und Auslassung durfte er kein Trintgeld fordern, es sei denn, man gäbe es ihm gutwillig.

Die Schlüssel zu den Stadttoren (Günzen- oder Lingertor, Frauen- oder Böhmertor, Riesling- oder später Posttörl) hatte er wohl zu verwahren und durfte sie bei Strafe Leibes und Gutes keinem andern geben. Er selbst hatte die Tore zu öffnen und zu sperren.

Alle Wachen und Wächter, besonders die Ober- und Untertorfsteher waren unter seinem Befehl, desgleichen der Stadttürmer mit den Stundenrufern.

Von diesen wurde er bei etwa ausbrechender Feuersnot verständigt und hatte als erster mit seinen Leuten zur Stelle zu sein, Bürgermeister und Richter zu benachrichtigen, desgleichen die Bürger, Mit- und Inwohner des betreffenden Viertels.

In bezug auf Besoldung, Aufzählung und Kündigung galt für ihn Ähnliches wie für den Türmer.

Hauptlehrer F. Gmainer (Freistadt).

Aus alten Hochzeits- und Zehrungsregistern. Der alte Hofwirt in Klinget, Gabriel Paudtner, zugleich Amtmann des Schlosses Feldegg (bei Pram) in Oberösterreich, hat sorgfältige Aufzeichnungen über die bei Versprechen, Hochzeiten, Rindmählern, Schäß- und Totenzehrungen gemachten Zechen hinterlassen, aus denen allerlei Überlieferungswertes festgehalten werden soll. Es handelt sich hier um zwei Hefte „Hochzeit- und zöhrung Register“, das erste Heft enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1804 bis 1809, das zweite solche aus 1817 bis 1822.*

Versprechen. Am Versprechen (es ist hier die Feierlichkeit im Gasthaus gemeint, die sich dem Borgang im Pfarrhof anschloß) nehmen durchschnittlich 5 bis 6, manchmal 7 bis 9 Personen teil. Man nimmt ein Essen ein, das entweder ganz einfach (30 kr. für die Person) oder gelegentlich auch vornehmer ist (höchste Summe für eine Person 1 fl. 36 kr.); im letzteren Falle handelt es sich offenbar bereits um eine warme Mahlzeit.¹ Als Trunt gibts Most, gemeines und Märzenbier, selten Wein, hie und da etwas Schnaps. Semmeln² erscheinen meist, häufig sind Soln³ zum Austeilen oder Mitgeben, auch Borlög-Semmeln genannt, erwähnt. Aber schon beim „Anfriemen“ des Versprechens wurde meist eine kleine Zehrung gemacht. Die Zahlung leistet für das Ganze der Bräutigam oder die Braut oder auch deren Eltern.

Hochzeit. Auch beim Bestellen des Hochzeitsmahles, das „angedingt“ wird, nehmen die Aindinger Semmeln und Trunt zu sich; es wird dabei die Zahl der

* Der jetzige Wirt in Klinget (Feldegg), Herr Standhartinger, überließ mir (neben anderem) diese zwei Hefte durch Vermittlung des Herrn Saloberger, Schlossermeisters in Laistoden.